

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

A. Zielsetzung

Am 17. Juli 2000 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erlassen (ABl. EG Nr. L 204 S. 1). Diese neue EG-Verordnung regelt die Durchführung der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch nach dem 31. August 2000 und enthält eine Anpassung der Vorschriften über die fakultative Rindfleischetikettierung. Gleichzeitig mit dieser neuen EG-Verordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) aufgehoben worden. Die materiell-rechtlichen Regelungen des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 820/97 über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sind in der neuen Verordnung mit geringfügigen Änderungen enthalten. Da die Verordnung (EG) Nr. 820/97 nach Inkrafttreten der EG-Verordnung Nr. 1760/2000 nicht mehr im nationalen Verordnung (EG) Nr. 820/97-Durchführungsgesetz in Bezug genommen werden kann, zielt der vorliegende Geszentwurf auf eine Anpassung dieses nationalen Durchführungsgesetzes. Es soll künftig die Bezeichnung „Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz“ haben.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Im Vergleich zum Gesetz vom 17. Dezember 1999 fallen in den Ländern keine zusätzlichen Kosten an.

E. Sonstige Kosten

Den Tierhaltern entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Aufwendung des Änderungsgesetzes entstehen insgesamt keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (322) – 723 02 – Ri 29/00

Berlin, den 22. November 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung
und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates
erhobenen Daten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als
Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2489) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern erhobenen Daten (Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz – RiRegDG)“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, soweit danach eine Verarbeitung und Nutzung elektronisch gespeicherter Daten (Daten) über Rinder und Rinderhalter zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung oder der Durchführung und der Kontrolle der Einhaltung der ge-

meinschaftlichen Beihilferegelungen zugunsten der Landwirtschaft erforderlich ist.“

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen zugunsten der Landwirtschaft“ durch die Wörter „gemeinschaftlichen Beihilferegelungen zugunsten der Landwirtschaft“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Rasse dieses Rindes nach dem Rasseschlüssel der Viehverkehrsordnung.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Ziel des Gesetzes

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine neue Verordnung^{*)} erlassen, die Regelungen der Durchführung der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften über die fakultative Rindfleischetikettierung enthält. Gleichzeitig ist die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) aufgehoben worden. Die materiell-rechtlichen Regelungen des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 820/97 über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sind in der neu erlassenen Verordnung mit geringfügigen Änderungen enthalten.

Eine Anpassung des Verordnung (EG) Nr. 820/97-Durchführungsgesetzes an das geänderte Gemeinschaftsrecht ist erforderlich, weil die Verordnung (EG) Nr. 820/97 nach Inkrafttreten der neuen EG-Verordnung nicht mehr in Bezug genommen werden kann. Die Anpassung ist somit Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Änderungsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 und 19 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie im Hinblick auf die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung erforderlich.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist außerdem zur Wahrnehmung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Rückverfolgung der Herkunft und des „Lebensweges“ eines Rindes ist nur möglich, wenn die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und der damit verbundene Datenaustausch nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgt. Ein einheitlicher Informationsstand ist wiederum die Basis für gleiche Ausgangsposition im Wettbewerb, wenn es beispielsweise für den einzelnen Tierhalter um die Vermarktung von Rindfleisch geht.

III. Kosten

Hierzu s. Vorblatt Buchstaben D und E.

^{*)} Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine neue Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen erlassen, um die Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 zu regeln und die Vorschriften der fakultativen Rindfleischetikettierung anzupassen. Zugleich ist die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) aufgehoben worden. Da die neue EG-Verordnung eine neue Bezeichnung hat, ist die Bezeichnung des Verordnung (EG) Nr. 820/97-Durchführungsgesetzes zu ändern. Aus Gründen der Beständigkeit wird eine hinreichend bestimmte, jedoch weniger änderungsanfällige Formulierung gewählt.

Zu Nummer 2

Aus den unter Nummer 1 genannten Gründen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes, der sich bisher auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft bezieht, dadurch ersetzt, dass der Anwendungsbereich nunmehr die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern betrifft.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinfachung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wonach der Rassenschlüssel nicht mehr in Anlage 3 sondern in Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung geregelt ist. Für die Bezugnahme wird eine Formulierung gewählt, die die Beständigkeit der Regelung zum Ziel hat.

Zu Artikel 2

Insbesondere angesichts der geänderten Bezeichnung erscheint es geboten, den gesamten Wortlaut des Änderungsgesetzes in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Da nach Inkrafttreten der neuen EG-Verordnung die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 obsolet ist, soll das Gesetz so bald wie möglich in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 2 Abs. 4 – neu – Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste nach §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes zuständigen Stellen können die nach Absatz 1 übermittelten Daten, soweit das für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verarbeiten und nutzen.““

Begründung

Die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste ist ein wesentlicher Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Die mit der Abwicklung der Entschädigungszahlungen beauftragten Stellen (Tierseuchenkassen) sind deshalb in diesem Bereich den zuständigen Behörden im Sinne des § 2 Abs. 2 gleichzustellen.

Der Zugriff der Tierseuchenkassen auf die Tierhalteradressen und Bestandsdaten liegt zudem im Interesse der Tierhalter, weil dadurch zusätzliche kostenträchtige Bestandserhebungen seitens der Tierseuchenkassen künftig entfallen können. Für die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden mit den Tierseuchenkassen ist es zudem unerlässlich, dass von beiden Stellen einheitlich die Betriebs-Registriernummer und die darunter gespeicherte Anschrift verwendet werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 2 Abs. 4 – neu – Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das vom Bundesrat geforderte Datennutzungs- und Datenverarbeitungsrecht der Tierseuchenkassen ist vom Regelungsbereich des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten (künftig: „Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz“) nicht umfasst: Die Tierseuchenkassen dienen mittelbar, jedoch nicht unmittelbar der Bekämpfung von Tierseuchen. Der von den Tierseuchenkassen mit der angestrebten Datennutzung verfolgte Zweck – Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung hinsichtlich der Entschädigung für Tierverluste – ist vom Anwendungsbereich der hier relevanten EG-Verordnung*) und damit auch vom Anwendungsbereich des Durchführungsgesetzes nach dessen § 1 nicht gedeckt. Nach der EG-Verordnung ist der Zweck der Rückverfolgbarkeit der Herkunft eines Rindes für eine Nutzung der Daten für die Tierseuchenbekämpfung, Prämienabwicklung und Rindfleischetikettierung entscheidend. Den Tierseuchenkassen dürfte es demgegenüber um die Feststellung der Größe eines Rinderbestandes zu einem bestimmten Zeitpunkt gehen, nicht um Angaben zum kompletten „Lebensweg“ eines Rindes. Außerdem falle die Tierseuchenkassen nicht unter die EG-rechtliche Definition der „zuständigen Behörde“ (vgl. Artikel 2, vierter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000); sie sind nicht für die „Durchführung der Veterinärkontrollen“ zuständig.

*) Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1).

Nach der grundsätzlichen Kompetenzzuordnung (Artikel 83 ff. und 30 des Grundgesetzes) führen die Länder das Tierseuchengesetz als eigene Angelegenheit aus. Nach Maßgabe des § 71 des Tierseuchengesetzes ist in jedem Land aufgrund landesspezifischer Regelungen eine Tierseuchenkasse etabliert worden. Dabei sehen die Ausführungsgesetze der Länder unterschiedliche organisatorische Strukturen der Tierseuchenkassen vor und eröffnen teilweise die Möglichkeit, den Tierseuchenkassen neben der Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben weitere Aufgaben zu übertragen.

Die Fassung der vom Bundesrat geforderten Änderung „soweit das für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist,“ ließe eine Datenverarbeitung und -Nutzung zu sämtlichen Aufgaben einschließlich der den Tierseuchenkassen länderspezifisch übertragenen Aufgaben zu. Dabei ist fraglich, um welche Aufgaben es sich hier im Einzelnen handelt und ob diese Aufgaben aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage erfüllt werden. Die Erforderlichkeit der gewünschten Datennutzung ist bisher nicht in ausreichender Weise dargetan. Auch fehlt es an einer Darlegung, aus der hervorgeht, welche Einzeldaten von den Tierseuchenkassen zu welchen – öffentlich-rechtlichen – Zwecken und ggf. zu welchem Stichtag genutzt werden sollen.

Die Erforderlichkeit der Datennutzung durch die Tierseuchenkassen unterstellt, wäre insbesondere angesichts der anderen Aufgaben, die diese Stellen wahrnehmen, in jedem Fall eine eindeutige Regelung der Zweckbindung der Verwendung der Daten notwendig.

Darüber hinaus handelt es sich bei der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 errichteten zentralen elektronischen Datenbank um eine Datenbank der Länder, die auf Grundlage der Ländervereinbarung vom 30. September 1998 betrieben wird. Vor diesem Hintergrund müsste zunächst geprüft werden, eine Zugriffsberechtigung der Tierseuchenkassen auf die in der Datenbank gespeicherten Daten landesgesetzlich zu regeln.